

Diese Verantwortung des Leiters nach §§ 8, 18 ASchVO ist nicht an das Bestehen eines Arbeitsrechtsverhältnisses gebunden; sie betrifft auch solche Personen, die auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen nur zeitweise im Betrieb bestimmte Arbeiten verrichten oder sich mit Genehmigung des Betriebsleiters zeitweise im Betrieb aufhalten, z. B. bei Besichtigungen oder beim polytechnischen Unterricht (vgl. auch BG Cottbus, Urteil vom 19. Oktober 1970 - 002 BS 77/70 - NJ 1971 S. 338). Die Verantwortung des Leiters für den Arbeitsschutz erstreckt sich also auch auf die gemeinnützige Freizeit-

arbeit. Wird ein Verurteilter, der seinen Arbeitseinsatz ableistet, als Arbeitsgruppenleiter eingesetzt, so gilt er nicht als Verantwortlicher für den Gesundheits- und Arbeitsschutz i. S. des § 18 ASchVO.

Zu den Aufgaben der Leiter der für die Durchführung der gemeinnützigen Freizeitarbeit festgelegten Arbeitsobjekte gehört es auch, die erforderlichen Arbeitsschutzmittel und Arbeitsschutzbekleidung zur Verfügung zu stellen. Vor dem Arbeitseinsatz sind die Verurteilten gemäß § 10 ASchVO über ihre Pflichten im Gesundheits-, Alberts- und Brandschutz, insbesondere über die entsprechenden Arbeitsschutzanordnungen, Arbeits- und Brandschutzanordnungen und Arbeitsschutzinstruktionen, zu belehren.

Während der Verwirklichung der Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit genießt der Verpflichtete Versicherungsschutz nach

der VO über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11. April 1973 (GBl. I S. 199). Unter entsprechender Anwendung des § 1 dieser VO ist die gemeinnützige Freizeitarbeit, und zwar in allen Formen ihrer Anwendung nach §§ 33 Abs. 4 Ziff. 4; 35 Abs. 5; 45 Abs. 3 Ziff. 6; 70 Abs. 2 StGB; §§ 342 Abs. 5, 350 Abs. 4 StPO, organisierte gesellschaftliche Tätigkeit. Erleidet der zur unbezahlten Freizeitarbeit Verpflichtete bei Ableistung dieser Arbeit einen Unfall, so besteht für ihn erweiterter Versicherungsschutz. Er erhält also Leistungen der Sozialversicherung und betriebliche Lohnausgleichszahlungen wie bei einem Arbeitsunfall im Rahmen seines Arbeitsrechtsverhältnisses. Die Meldung und die Bearbeitung von derartigen Arbeitsunfällen hat nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

Die VO über den erweiterten Versicherungsschutz wurde bereits vor Inkrafttreten des ÄGStGB vom 19. Dezember 1974 bei gerichtlichen Verpflichtungen von Jugendlichen zu gesellschaftlicher Arbeit in der Freizeit nach § 70 Abs. 2 StGB i. d. F. von 1968 angewandt (vgl. Arbeit und Arbeitsrecht 1973, Heft 18, S. 558). Ihr Anwendungsbereich erstreckt sich jetzt auch auf die mit dem ÄGStGB eingetretenen Erweiterungen der Anwendungsmöglichkeiten der unbezahlten gemeinnützigen Freizeit-

*Dr. HEINZ DUFT, Sektorenleiter
im Ministerium der Justiz*

Pflichten des Fahrzeugführers beim Linkseinbiegen

Zum richtigen Verhalten des Fahrzeugführers im Straßenverkehr beim Einbiegen nach links hat das Oberste Gericht schon wiederholt Stellung genommen (vgl. OG, Urteil vom 11. Dezember 1964 - 3 Zst V 25/64 - [NJ 1965 S. 364]; OG, Urteil vom 20. Januar 1972 - 3 Zst 39/71 - [NJ 1972 S. 211]; OG, Urteil vom 8. Mai 1975 - 3 Zst 15/75 - [NJ 1975 S. 492]). Unterschiedliche Auffassungen zu den Pflichten des Linksabbiegers nach § 6 Abs. 3 StVO bei der Einfahrt in Grundstücke (§ 14 StVO) haben das Oberste Gericht veranlaßt, die bisherige Rechtsprechung zu überprüfen.

In der Entscheidung vom 11. Dezember 1964 hat das Oberste Gericht u.a. hervorgehoben, daß ein Fahrzeugführer, der links in ein Grundstück einbiegen will, „dem unmittelbar anschließenden Nachfolgeverkehr ungehinderte Durchfahrt gewähren muß, um die von einer in ihrem Ablauf schwer voraussehbaren Veränderung der Verkehrslage ausgehende Gefährdung der folgenden Verkehrsteilnehmer zu vermeiden“.

Dieser Standpunkt bedarf der Modifizierung, um eindeutig die sich aus § 6 Abs. 3 StVO ergebenden Anforder-

ungen an die Verkehrsteilnehmer zu bestimmen.

Im Urteil vom 11. Dezember 1964 wurde darauf hingewiesen, daß die Einfahrt in ein Grundstück in der Regel durch das Einordnen nach links vorbereitet wird. Um den Nachfolgeverkehr ungehindert passieren zu lassen, muß erforderlichenfalls so lange auf der rechten Fahrbahnseite angehalten werden, „bis die in diesem Falle zur Einfahrt notwendige Überquerung der Fahrlinie des unmittelbaren Nachfolgeverkehrs ohne dessen Behinderung möglich ist“.

Mit dieser Formulierung wird jedoch nicht eindeutig die Pflicht sichtbar, die ein Fahrzeugführer beim Linkseinbiegen hat. Der 3. Strafsenat des Obersten Gerichts hat deshalb folgenden Standpunkt erarbeitet: Gemäß § 6 Abs. 3 StVO hat sich der Fahrzeugführer, der links einbiegen will, so weit wie möglich links in den Verkehr einzuordnen. Bringt ein Verkehrsteilnehmer seine Absicht, links einzubiegen, durch sichtbares Anzeigen seiner Fahrtrichtungsänderung zum Ausdruck (§ 15 Abs. 1 StVO), dann hat er sich gleichzeitig entsprechend der Verkehrslage so weit wie möglich nach links einzu-

ordnen. Wer seine Absicht, links einzubiegen, zwar anzeigt, aber dennoch die rechte Seite der rechten Fahrbahn bzw. Fahrbahnhälfte weiter befährt, obwohl er die Möglichkeit hat, sich nach links einzuordnen, verletzt § 6 Abs. 3 StVO.

Die Pflicht des Linksabbiegers, sich so weit wie möglich und rechtzeitig links einzuordnen, kann nicht mit dem Hinweis darauf verneint werden, daß durch dieses Einordnen der nachfolgende Verkehr behindert werde. Nach § 8 Abs. 2 StVO sind die zum Zwecke des Linkseinbiegens eingeordneten Fahrzeuge rechts zu überholen, so daß der Nachfolgeverkehr nicht behindert wird.

Ausnahmsweise können aber Situationen eintreten, in denen das Einbiegen des Fahrzeugs nicht durch rechtzeitiges linkes Einordnen vorbereitet werden kann, z. B. dann, wenn der Fahrzeugführer die Ortslage nicht kennt. Hier wäre es verfehlt, von ihm zu fordern, daß er ständig — u. U. über eine sehr lange Strecke — auf der linken Seite der Fahrbahnhälfte zu fahren hat. Wer unter diesen Umständen die rechte Seite seiner Fahrbahn bis zum Ort des Einbiegens nach links benutzt und dann unter Beachtung des Nachfolge- und des Gegenverkehrs und nach sichtbarem Anzeigen seiner Fahrtrichtungsänderung einbiegt, verstößt nicht gegen § 6 Abs. 3 StVO. Er ist unter diesen Bedingungen nicht als „Linksabbieger“ i. S. des § 6 Abs. 3 StVO anzusehen.

Wer aus einer solchen Situation heraus ohne vorheriges Einordnen nach links einbiegt, hat zu sichern, daß der übrige, insbesondere der nachfolgende Verkehr, nicht behindert oder gefährdet wird (§ 15 Abs. 2 StVO). Die anderen Verkehrsteilnehmer müssen also noch ausreichend Zeit haben, das Anzeigen der Fahrtrichtungsänderung wahrzunehmen, um ohne Behinderung oder Gefährdung ihr Fahrverhalten entsprechend einrichten zu können (vgl. dazu OG in NJ 1975 S. 492). Zu berücksichtigen sind dabei die Fahrgeschwindigkeit sowie die Sicht- und Fahrbahnverhältnisse.

*Oberrichter Dr. JOACHIM SCHLEGEL,
Mitglied des Präsidiums
des Obersten Gerichts*

Im Staatsverlag der DDR in Vorbereitung

Prof. Dr. sc. Günter Lehmann / Dr. sc. Hans-Joachim Schulz: Ordnung und Sicherheit im sozialistischen Wettbewerb

*(Schriftenreihe „Der sozialistische Staat
— Theorie, Leitung, Planung“)
Etwa 130 S.; EVP: etwa 2,80 M*

Aus dem Inhalt:
Grundlagen und Grundsätze der Leitung der gesellschaftlichen Massenbewegung zur Bildung von „Bereichen der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“ (Staatlich-rechtliche Grundlagen / Die Beschlüsse der örtlichen Organe der Staatsmacht, ihr Inhalt und ihre Ausgestaltung / Grundsätze der Differenzierung der Wettbewerbsprogramme / Zur Art und Größe der Bereiche)
Die inhaltlichen Aufgaben, Maßnahmen und Verpflichtungen in den Wettbewerbsprogrammen der Produktions- und Handelskollektive sowie der Gemeinden, Städte und Wohngebiete